

Statuten Musikgesellschaft Schwarzenegg

Musikgesellschaft Schwarzenegg

3616 Schwarzenegg

Gegründet 1946

STATUTEN

Genehmigt 2022 (Ersetzt Version von 2019)

Inhalt

Inhalt.....	1
Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	2
Mitgliedschaft.....	2
Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Organisation des Vereins.....	4
Musikalische Leitung	6
Austritte, Ausschlüsse und Erweisung der letzten Ehre.....	7
Auflösung der Musikgesellschaft.....	7
Schlussbestimmungen.....	8
Anhang	9

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Musikgesellschaft Schwarzenegg“ besteht auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Schwarzenegg, Gemeinde Unterlangenegg, ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat die Körperschaft gemäss Art. 52 Absatz 2 ZGB.

Art. 2 Zweck

Die Musikgesellschaft pflegt und fördert die Blasmusik und die Kameradschaft. Sie bildet eine Stütze des kulturellen Lebens der Gemeinde.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Passivmitgliedern sowie den Kandidaten.

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die die erforderlichen musikalischen Kenntnisse besitzt. Der Eintritt in den Verein ist unentgeltlich.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die in der Musikgesellschaft Schwarzenegg während 25 Jahren tätig waren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Personen, die sich den Interessen des Vereins angenommen, sich durch Rat und Tat grosse Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind an den Hauptversammlungen stimmberechtigt und geniessen zu einem Anlass, der vom Vorstand bestimmt wird, freien Eintritt. Die aktiv mitwirkenden Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, mit Ausnahme der Beitragspflicht, und sind in den Vorstand wählbar.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag zu leisten. Die Passivmitglieder haben jährlich zu einem Anlass, der von der Musikgesellschaft bestimmt wird, freien Eintritt.

Art. 7 Kandidaten

Als Kandidaten gelten alle neu zugezogenen Musikantinnen und Musikanten sowie Absolventen der Jungbläserausbildung. Die Kandidaten sind nicht stimmberechtigt, bezahlen keine Beiträge, sind jedoch, was Proben und Anlässe anbelangt, den Aktivmitgliedern gleichgestellt und haften für die ihnen anvertrauten Gegenstände. Sobald ihre musikalischen Kenntnisse genügen, können sie als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Für Minderjährige muss das Einverständnis der Inhaber der elterlichen Gewalt vorliegen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Disziplin

Mit Eintritt in den Verein übernimmt das Mitglied die Verpflichtung, den Statuten sowie den Beschlüssen des Vereins und den Anordnungen des Vorstandes und der Direktion nachzukommen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Beitragspflicht, Übungsbesuch

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die durch die ordentliche Hauptversammlung bestimmten Beiträge zu entrichten, an den Versammlungen, Proben und Anlässen teil zu nehmen und pünktlich zu erscheinen. Wer zwei Drittel der Übungen pro Jahr nicht besucht, wird im Musikerpass um ein Jahr zurückgestellt. Aktivmitglieder mit geringen Absenzen erhalten an der Hauptversammlung eine Fleissauszeichnung (Reglement siehe Anhang). Jede Woche findet üblicherweise eine Probe statt, die wenn möglich zwei Stunden dauern soll. Nach Bedürfnis kann der/die Dirigent/in Separatproben ansetzen.

Art. 10 Stimmrecht, Amtszwang

Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren anzunehmen, wenn es nicht unmittelbar vorher während einer Amtsdauer als Vorstandsmitglied des Vereins tätig war. Diese Bestimmung findet auch Anwendung für alle übrigen Funktionen, insbesondere Musikalienverwalter.

Art. 11 Ausrüstung

Jedes Aktivmitglied wird nach erfolgter Aufnahme mit Uniform, Instrument inkl. Zubehör und Notenmaterial ausgerüstet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit den ihm anvertrauten Gegenständen sorgfältig umzugehen. Im Dienst der Musikgesellschaft beschädigte Instrumente und Effekten werden auf Rechnung des Vereins wiederhergestellt. Für Schäden, die durch Nachlässigkeit eines Mitgliedes entstehen, haftet dieses persönlich. Änderungskosten an Uniformen werden von der Vereinskasse übernommen, sofern ein Mitglied nicht nach kurzer Zeit den Verein wieder verlässt. In diesen Fällen entscheidet jeweils der Vorstand über die Höhe des zu übernehmenden Kostenanteils. Das Tragen der Uniform ausserhalb des Vereins ist untersagt. Die Uniformen sind beim Austritt chemisch gereinigt, Instrumente, Notenmaterial und Effekten sauber und in ordentlichem Zustand abzugeben.

Die im entsprechenden Besetzungstyp gebräuchlichen Instrumente werden, wenn möglich von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Gesellschaft. Geeignete Privatinstrumente sind gestattet. Benützt ein Aktivmitglied ausserhalb der Musikgesellschaft Schwarzenegg ein Vereinsinstrument, so muss es dazu die Bewilligung des Vorstandes einholen.

Das Notenmaterial gehört ausschliesslich der Musikgesellschaft Schwarzenegg. Verloren gegangenes Notenmaterial ersetzt jedes Mitglied auf eigene Kosten.

Organisation des Vereins

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Ausserordentliche Hauptversammlung
3. Aktivmitgliederversammlungen bei Proben, Konzerten und sonstigen Vereinszusammenkünften
4. Vorstand
5. 2 Rechnungsrevisoren/innen

Art. 13 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung soll alljährlich im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Die Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Die ordentliche Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Begrüssung mit Appell
2. Wahl der Stimmenzähler/innen
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Mutationen von Aktivmitgliedern
9. Wahl (Vorstand, Dirigent/in, Vizedirigent/in, Musikkommission, 2 Rechnungsrevisoren/innen, übrige Funktionäre/innen)
10. Besoldungen (Dirigent/in, Leiter/innen Jungbläser)
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Sämtliche Wahlen, Aufnahmen, Entlassungen und Ausschlüsse von Mitgliedern haben durch offene Abstimmung zu geschehen, wenn nicht auf Antrag eines Aktivmitgliedes die Versammlung geheime Abstimmung beschliesst. In speziellen Fällen kann durch Verfügung des/der Präsidenten/in geheime Abstimmung angeordnet werden. Für alle Wahlen und Beschlüsse ist das absolute Mehr erforderlich. Der/die Präsident/in hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen können angeordnet werden, so oft der Vorstand es für nötig erachtet oder wenigstens ein Drittel sämtlicher Aktivmitglieder es verlangt. Die Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der ausserordentlichen Hauptversammlung schriftlich eingeladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend sind. Wird eine Versammlung infolge ungenügender Beteiligung verschoben, so muss innert zehn Tagen eine zweite einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für alle Beschlüsse ist das absolute Mehr erforderlich. Der/die Präsident/in hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Art. 15 Aktivmitgliederversammlung

Über dringende Geschäfte kann an einer Aktivmitgliederversammlung entschieden werden.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Materialverwalter/in

Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in und Kassier/in vertreten die Musikgesellschaft rechtsverbindlich nach aussen. Geschäfte bis zum Betrag von CHF 1500.–, budgetierte Beträge in jeglicher Betragshöhe und die Abgabe von Freikarten bei Anlässen liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 17 Aufgabe des Vorstandes

1. Vertretung des Vereins nach aussen
2. Leitung im Sinne der Statuten
3. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
4. Vorbereitung und Einberufung von Vereinsversammlungen
5. Aufstellen des Jahresprogrammes
6. Beratung des Budgets zuhanden der Hauptversammlung
7. Anfertigen von Verträgen, die der Aktivmitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden
8. Erledigung laufender Geschäfte
9. Versicherung des Vereinseigentums

Art. 18 Präsident/in

Der/die Präsident/in leitet sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen und sorgt für die richtige Durchführung der in Kraft stehenden Statuten. Er/sie überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und ordnet im Einverständnis mit den letzteren die Proben, Sitzungen und sonstigen Anlässe an.

Art. 19 Vizepräsident/in

Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsident/in bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Arbeit.

Art. 20 Sekretär/in

Der/die Sekretär/in besorgt sämtliche schriftlichen Arbeiten, führt ein genaues Verzeichnis der Aktiv- und Ehrenmitglieder und verwaltet die Musikerpässe.

Art. 21 Kassier/in

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und ist verantwortlich für die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten. Er hat bei Anlässen eine Abrechnung zu führen und erstellt die Jahresrechnung. Für sämtliche Auslagen müssen Belege vorhanden sein. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Er besorgt ebenfalls den Einzug der Passivmitgliederbeiträge und bedient die Passivmitglieder mit Informationen und Programmen. Über die Passivmitglieder ist ein Verzeichnis zu führen. Der Kassier trägt die Verantwortung für die anvertrauten Gelder und Wertschriften. Alle verfügbaren Mittel sind zinstragend anzulegen. Der Präsident sowie die Rechnungsrevisoren/innen sind jederzeit berechtigt, die Abrechnungen einzusehen. Auf spezielle Anordnung des Präsidenten kann die Visumspflicht vor Bezahlen der Rechnungen angeordnet werden.

Art. 22 Materialverwalter/in

Der/die Materialverwalter/in hat sämtliches Eigentum des Vereins zu überwachen und sachgemäss zu verwalten. Er/sie besorgt die Ausgabe und Kontrolle der Uniformen und Instrumente, deren Instandstellung und führt ein genaues Verzeichnis. Aufgrund dieses Verzeichnisses wird eine Versicherung abgeschlossen. Zu seiner/ihrer Hilfeleistung können andere Mitglieder beigezogen werden.

Art. 24 2 Rechnungsrevisoren/innen

Die Rechnungsrevisoren/innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein/e neuer/e Revisor/in gewählt werden muss. Die Rechnungsrevisoren/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Musikalische Leitung

Art. 25 Dirigent/in

Der/die Dirigent/in wird von der Hauptversammlung gewählt, über Anstellung und Besoldung wird ein spezieller Vertrag abgeschlossen. Er/sie ist verantwortlich für die fachgerechte Durchführung der Proben und Konzerte. Alle musikalischen Fragen klärt er/sie selbst oder bespricht es direkt mit den Aktivmitgliedern. Er/sie kann Spezialproben anordnen. Er/sie besitzt in allen Vereinsangelegenheiten das Stimmrecht und kann zu Vorstandssitzungen beigezogen werden.

Art. 26 Vizedirigent/in

An der Hauptversammlung wird ein Aktivmitglied als Vizedirigent/in gewählt, der/die bei Abwesenheit des/der Dirigenten/in fähig ist, die musikalische Leitung zu übernehmen.

Art. 28 Musikalienverwalter

Der/die Musikalienverwalter/in verwaltet die Musikalien und führt darüber ein genaues Verzeichnis. Er/sie ist verantwortlich für die Führung eines Programmbuches. Auf Anordnung des/der Dirigenten/in bestellt und verteilt er/sie die Noten oder zieht sie wieder ein.

Art. 29 Fähnrich

Der Fähnrich übernimmt die Obhut der ihm anvertrauten Vereinsfahne samt Zubehör und tritt auf Anordnung des/der Präsidenten/in in Funktion. Er ist Aktivmitglied.

Austritte, Ausschlüsse und Erweisung der letzten Ehre

Art. 30 Austritte

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die Hauptversammlung möglich und dem Vorstand vorher schriftlich mitzuteilen. Die Hauptversammlung kann einen früheren Austritt bewilligen bei Wegzug und langandauernder Krankheit, oder wenn bei arbeitsbedingter Situation ein weiteres Verbleiben in der Aktivabteilung verunmöglicht wird. Ausgetretene Aktivmitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 31 Ausschlüsse

Ein Aktivmitglied, das seine Pflichten nicht erfüllt oder dem Verein Unehre macht, kann jederzeit ausgeschlossen werden. Ehrenmitglieder, die sich vom Verein abwenden oder diesem in irgendeiner Form Schaden zufügen, gehen aller Rechte verlustig. Solche Beschlüsse müssen unter Namensaufruf von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder gefasst werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 32 Letzte Ehre

Bei der Beerdigung eines verstorbenen Aktiv- oder Ehrenmitgliedes erweist der Verein diesem die letzte Ehre durch Spielen eines geeigneten Musikstückes, durch den Fahnengruss und durch eine Kranzspende.

Auflösung der Musikgesellschaft

Art. 33 Auflösung

Die Musikgesellschaft Schwarzenegg darf nicht aufgelöst werden, solange sie noch einen Vorstand bestellen kann. Der Auflösungsbeschluss hat an einer Hauptversammlung stattzufinden und muss einstimmig erfolgen.



Art. 34 Vereinsvermögen und Vereinsinventar

Bei einer allfälligen Auflösung der Musikgesellschaft Schwarzenegg entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das gesamte Material (Instrumente, Uniformen, Musikalien, Notenständer, Fahne, Ehrengaben usw.) sowie die Jahresrechnungen und Belege sind dem Gemeinderat von Unterlangenegg zur sorgsamten Aufbewahrung zu übergeben, bis sich eine neue Gesellschaft unter gleichem Namen konstituiert. Der neue Verein hat jedoch Art. 1 und 33 der gegenwärtigen Statuten unverändert in die seinigen aufzunehmen. In das definitive Eigentumsrecht tritt die neue Gesellschaft jedoch erst nach Ablauf des fünften Rechnungsjahres ihres Bestehens und nachdem sie sich über ihre Leistungen und Lebensfähigkeit ausgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

Art. 35 Schulden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 36 Statutenänderungen

Vorstehende Statuten können abgeändert oder aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder es beschliessen. Abgeänderte Artikel sind dem Original beizulegen.

Art. 37 Unkenntnis der Statuten

Unkenntnis der Statuten entbindet nicht von den darin enthaltenen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft. Der Vorstand wacht über die Abgabe der Statuten an alle neueintretenden Aktivmitglieder.

Art. 38 Anhänge

Anhänge dieser Statuten können mit Mehrheitsbeschluss an der Hauptversammlung abgeändert, ergänzt oder ausser Kraft gesetzt werden. Das Antragsrecht steht jedem Mitglied zu.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Aktivmitglieder in Kraft. Die Statuten vom Jahre 2019 sowie allfällige protokollierte Beschlüsse betreffend Statuten werden mit der Annahme der vorliegenden Statuten aufgehoben.

Unterlangenegg, 5. März 2022

Musikgesellschaft Schwarzenegg

Die Präsidentin

Brigitte Fankhauser

Die Sekretärin

Regula Scheuner

Anhang

Reglement Fleissauszeichnungen

- Wer die Kriterien für eine Fleissauszeichnung erfüllt, erhält jährlich ein Geschenk in Form von Bargeld oder eines Gutscheins. Der Wert der Fleissauszeichnung wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.
- Berechtig ist, wer nicht mehr als 7 % der besuchspflichtigen Proben, Versammlungen und Anlässe gefehlt hat. Als Anwesend beurteilt werden:
 - Mutterschaftsurlaub gemäss geltendem Gesetz (Stand 2019: 14 Wochen)
 - Militärdienst inkl. Rekrutenschule
 - Zivilschutz
 - In besonderen Fällen von Abwesenheiten entscheidet der Vorstand

Aufführung der Anpassungen der Statuten

Die Mitglieder der Musikgesellschaft Schwarzenegg haben an der Hauptversammlung vom 5. März 2022 folgende Anpassungen der Statuten (Stand 2019) beschlossen:

Aufgrund der geringen Anzahl Aktivmitglieder wird die Musikkommission aufgelöst. Infolgedessen gibt es Änderungen bei allen Artikeln der Statuten, welche die Musikkommission namentlich erwähnen.

- Art. 8 Disziplin
Musikkommission wird gestrichen.
- Art. 9 Beitragspflicht, Übungsbesuch
im Einverständnis der Musikkommission wird gestrichen.
- Art. 10 Stimmrecht, Amtszwang
Musikkommission wird gestrichen. Ergänzung: insbesondere Musikalienverwalter
- Art. 12 Organe
Musikkommission wird gestrichen.
- Art. 13 Hauptversammlung
Die ordentliche Hauptversammlung soll alljährlich im 1. Quartal des Jahres (bisher im Januar) stattfinden.
- Art. 16 Vorstand
Geschäfte bis zum Betrag von CHF 1500.-, budgetierte Beträge in jeglicher Betragshöhe (neu) und die Abgabe von Freikarten bei Anlässen liegen in der Kompetenz des Vorstandes.
- Art. 17 Aufgaben des Vorstandes
5. Gemeinsam mit der Musikkommission wird gestrichen. 5. Aufstellen des Jahresprogrammes bleibt bestehen.
- Art. 25 Dirigent/in
Musikkommission wird gestrichen. Anpassung: Alle Musikalischen Fragen klärt er/sie selbst oder bespricht es direkt mit den Aktivmitgliedern. Er/sie kann Spezialproben anordnen.
- Art. 27 Musikkommission
Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Die Mitglieder der Musikgesellschaft Schwarzenegg haben an der Hauptversammlung vom 9. Februar 2019 folgende Anpassungen der Statuten (Stand 2010) beschlossen:

- Anpassung Reglement Fleissauszeichnungen

Die Mitglieder der Musikgesellschaft Schwarzenegg haben an der Hauptversammlung vom 6. Februar 2010 folgende Anpassungen der Statuten (Stand 1996) beschlossen:

- Art. 1 Name
Art. 52 Absatz 2 ZGB und nicht Absatz 1
- Art. 5 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder geniessen nur zu einem vom Vorstand bestimmten Anlass freien Eintritt und nicht für alle Anlässe der MGS.
- Art. 7 Kandidaten
Bezeichnung Anfängerkurs wird durch Jungbläserausbildung ersetzt.
- Art. 16 Vorstand
Besteht aus 5 und nicht 7 Mitgliedern. Die Funktion der Beisitzer wird gestrichen. Präsident, Vizepräsident, Sekretärin und Kassier vertreten den Verein ohne Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich nach aussen. Die Pflicht zur Kollektivunterschrift wird aufgehoben.
- Art. 23 Beisitzer/innen
Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.
- Art. 35 Schulden
Für Schulden des Vereins haften die Aktivmitglieder nicht solidarisch. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.